

FDP.Die Liberalen Kanton Thurgau, Bahnhofstrasse 8, 8594 Güttingen

Departement für
Inneres und Volkswirtschaft
Rechtsdienst
Verwaltungsgebäude
Promenadenstrasse 8
8510 Frauenfeld

Güttingen, 27. Februar 2019

Vernehmlassung zum Entwurf für ein Gesetz über Aktenführung und Archivierung (ArchivG)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen der FDP.Die Liberalen Thurgau (nachfolgend „FDP Thurgau“ genannt) bedanken wir uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf für Gesetz über Aktenführung und Archivierung (ArchivG). Die FDP Thurgau nimmt wie folgt Stellung:

Vorbemerkungen

Die FDP Thurgau begrüsst es ausdrücklich, dass eine gesetzliche Grundlage für die Archivierung und Archivführung geschaffen wird, da dies Rechtssicherheit bringt. Bei der Archivierung von Unterlagen des Kantons und der Gemeinden handelt es sich um eine hoheitliche Tätigkeit. Die FDP Thurgau ist damit einverstanden, wenn den Gemeinden der Entscheid überlassen wird, durch wen sie archivieren lassen, sei es durch den Archivdienst des Staatsarchivs oder sei es durch private Drittanbieter. Wichtig ist, dass der Kanton verbindliche Vorgaben zur Archivierung und Archivführung macht, so beispielsweise im Rahmen von Registraturplänen, und dies auch beaufsichtigt.

ad § 3 (Aufbewahrung)

Die FDP Thurgau empfiehlt, Abs. 2 in fine wie folgt zu ergänzen: „(...), insbesondere baulicher, infrastruktureller und organisatorischer Art.“

ad §§ 4 und 5 (Staats- und Gemeindearchive)

Die FDP Thurgau ist ausdrücklich damit einverstanden, dass die Gemeinden ein eigenes Archiv betreiben, und dass ihnen überlassen wird, wie bzw. von wem die Archive geführt werden. In diesem Zusammenhang ist aber wichtig, dass der Kanton die Registraturpläne vorgibt.

Sodann ist nach Auffassung der FDP Thurgau sicherzustellen, dass die Führung eines Archivdienstes für Gemeinden für den Kanton kostenneutral erfolgt.

ad § 6 Abs. 2 (Zusammenarbeit Staatsarchiv und Gemeindearchive)

Die FDP Thurgau ist damit einverstanden, dass aufgelöste Archive durch das Staatsarchiv übernommen werden.

ad § 6 Abs. 3 (Zusammenarbeit Staatsarchiv und Gemeindearchive)

Die FDP Thurgau empfiehlt, Abs. 3 in fine wie folgt zu ergänzen: „(...), soweit sie bereits fachgerecht bearbeitet sind.“ Es stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, ob der Gesetzestext lauten müsste, dass die Archive „fachgerecht bearbeitet“ oder zumindest „abgeschlossen“ sind. Jedenfalls ist nicht anzunehmen,

dass ungeordnete bzw. unbearbeitete Akten bzw. Archive dem Staatsarchiv überlassen werden können sollen.

ad § 10 (Aufgaben)

Es stellt sich die Frage, ob der Aufgabenbereich abschliessend zu verstehen ist oder nicht.

ad § 12 (Bewertung)

Es stellt sich die Frage, welche Richtlinien in Bezug auf die Bewertung gelten, ob in diesem Zusammenhang die Weisungskompetenz des Staatsarchivs bzw. der Registraturplan ausreichend ist, wie konkret die Bewertung erfolgt und wer die Archivwürdigkeit bewertet.

ad § 19 Abs. 2 und Abs. 3 (Schutzfristen)

Es ist nicht einzusehen, weshalb es unterschiedliche Schutzfristen für besonders schützenswerte Personendaten und Patientenakten geben sollte, nachdem Patientenakten insbesondere schützenswerte Personendaten enthalten. Empfehlenswert wäre vielmehr eine einzige Schutzfrist. Abs. 3 wäre dementsprechend obsolet: „Die Schutzfrist für Akten mit besonders schützenswerten Personendaten gemäss DSG und Patientenakten beträgt (...)“

ad § 22 und 24 (Zugang durch das abliefernde öffentliche Organ vor Ablauf der Schutzfrist und Gebühr)

Es ist sicherzustellen, dass abliefernde öffentliche Organe nicht mit Gebühren belastet werden, wenn sie Zugang zu abgelieferten Akten benötigen.

Abschliessend danken wir Ihnen für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

FDP.Die Liberalen Thurgau


David H. Bon
Parteipräsident


Simon Krauter
Leiter Arbeitsgruppe Staatsstruktur und Verwaltung, Sicherheit